

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/061/22

öffentlich

Einleitungsbeschluss über die 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.33 "Neue Halle für Schleudergussverfahren"

Erstellungsdatum: 27.09.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

13.10.2022 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

20.10.2022 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,
der Einleitung des Verfahrens zur 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.33
„Neue Halle für Schleudergussverfahren“ gemäß Anlage 1 zuzustimmen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Grimm, Rainer	<i>gez. Grimm</i> 27.09.2022
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	<i>gez. i. V. Gennari</i> 27.09.22
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	<i>gez. Th. Malnati</i> 28-9-2022
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i> 29.09.22

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.33 „Neue Halle für Schleudergussverfahren“, ein Vorhaben der WHQ, wurde am 30.05.2011 rechtskräftig. Mit Mail vom 21.09.2022 beantragt die WHQ nunmehr die 1.Änderung des Planes mit folgender Begründung:

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB für eine gewerbliche Nutzung (Gießereihalle) mit privaten Verkehrsflächen, Lagerflächen, Parkplatzflächen und Grünflächen mit der Funktion als Regenrückhaltung aufgestellt (s. Anlage 1).

Nach einer ca. 10-jährigen Nutzung ergeben sich Änderungen im Nutzungsbedarf der Flächen. Die privaten Verkehrsflächen, die Lagerflächen und Parkplatzflächen östlich der Grundstückseinfahrt werden nicht benötigt. Die Mitarbeiter-Parkplätze befinden sich in ausreichender Anzahl auf dem Hauptgelände und werden aufgrund der kürzeren Wege auch genutzt.

Die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH beabsichtigt die genannten Park-, Lager- und privaten Verkehrsflächen östlich der Einfahrt als Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) umzunutzen (s. Anlage 1).

Hierfür muss die Bauleitplanung über eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, den neuen Anforderungen entsprechend, angepasst werden.

Der somit beantragte Einleitungsbeschluss über die Planänderung ist die Voraussetzung dafür, dass durch ein Planungsbüro der Entwurf für dieeteiligungsphase erstellt werden kann. Wie beim ursprünglichen Plan wird das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB angestrebt. Alle Kosten für Planung, Erschließung und Durchführung sind durch den Vorhabenträger WHQ zu tragen.

Gemäß dem Beschluss vom 09.12.2021 über den Umgang mit Anträgen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind Anlagen auf – wie hier – bereits versiegelten Flächen nicht kritisch zu beurteilen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja x Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben x freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1: 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.33